

Ingenieurbüro Schnittstelle Boden Belsgasse 13 61239 Ober-Mörlen

....an alle, die an wirkungsvollem Grundwasserschutz und einer umweltfreundlichen rentablen Landbewirtschaftung interessiert sind....

Bodenschutz
Grundwasserschutz
Landbauberatung und Nutzungskonzepte
Moderation und Beteiligung
Bodenkundliche Baubegleitung

Inhaber: Dr. Matthias Peter
Vom Regierungspräsidium Kassel öffentlich
bestellter und vereidigter Sachverständiger
Fachgebiet: Bodenkunde und Bodenschutz

Bearbeiter: Matthias Peter
Durchwahl: 06002-99250-11
✉ matthias.peter@schnittstelle-boden.de

Ober-Mörlen, 22.10.2021

Offener Brief zur Düngeverordnung 2020

Wo die Düngeverordnung dem Grundwasserschutz schadet...

Die aktuell gültige Düngeverordnung (DüV) aus dem Jahr 2020 hat zwar aus der Sicht des Grundwasserschutzes einige verbessernde Regelungen etabliert. In Gänze aber sind die negativen Auswirkungen der Düngeverordnung auf die Grundwasserqualität bei Weitem größer. So wird ein Teil der gesetzlichen Vorgaben einerseits die Belastung des Grundwassers sogar verstärken, andererseits behindern die neuen Vorgaben verantwortungsbewusste Landwirte bei der grundwasserschonenden Bewirtschaftung ihrer Flächen und führen so zu Akzeptanzschwierigkeiten und Umsetzungsproblemen in langjährigen Wasserschutzprojekten.

Wo liegen die Knackpunkte?

➔ Die Düngeverordnung legt je nach Kultur und Ertragsniveau unterschiedlich ausgeprägt ein überhöhtes Stickstoffdüngenniveau als ordnungsgemäße Düngung fest!

Mit der Düngeverordnung 2020 wurde das Berechnungssystem der N-Düngebedarfsermittlung aus der Düngeverordnung 2017 unverändert fortgeschrieben. Das Ergebnis dieser Düngebedarfsermittlung führt in der Regel zu einer über dem tatsächlichen Stickstoffdüngbedarf liegenden ordnungsgemäßen Stickstoffdüngermenge.

Dies liegt neben weiteren Punkten vor allem daran, dass

- die N-Bedarfszahlen der Düngeverordnung für viele Anbaufrüchte grundsätzlich über dem tatsächlichen Bedarf der Kulturen liegen,

Telefon (06002) 99 250 0
Telefax (06002) 99 250 29
✉ info@schnittstelle-boden.de
🌐 www.schnittstelle-boden.de
Bank Volksbank Ober-Mörlen
IBAN DE25518618060700024473
BIC GENODE51OBM
Inhaber Dr. Matthias Peter
Dipl.-Ing. agr.

- die Reduktion der Bedarfszahlen bei geringeren Erträgen nicht ausreichend berücksichtigt wird. So hat Winterweizen nach DüV bei einer Ertragserwartung von 20 dt noch einen N-Bedarf von 140 kg N/ha,
- eine Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse, auf Grundlage von N_{min}-Untersuchungen und den Erfahrungen der Landwirte erst ab einem unrealistisch hohen Humusgehalt von 4 % (die meisten Ackerböden liegen hier bei 1,5-2,5 %) mit lediglich 20 kg N/ha berücksichtigt wird und
- dass noch immer bei vielen Sommerkulturen der N_{min}-Wert nicht bis in 90 cm Bodentiefe angerechnet wird.

➔ Die Regelungen für „mit Nitrat belastete Gebiete“ führen nicht zu einer deutlichen Minderung der Nitratbelastung

Um die negativen Auswirkungen der als ordnungsgemäße Düngehöhe deutschlandweit festgesetzten Düngebedarfsermittlung (DüV) abzumildern, hat man diese in den „mit Nitrat belasteten Gebieten“ = „Roten Gebieten“ pauschal um 20 % reduziert. Diese Reduktion führt bei Wintergetreide und Raps im Mittel zu einer bedarfsgerechten N-Menge. Bei Sommergetreide und Hackfrüchten sowie Mais führt selbst diese Reduktion immer noch zu einer zum Teil deutlich überhöhten ordnungsgemäßen N-Düngermenge.

Da die 20 %-ige Reduktion der Düngebedarfsmenge in der Summe aller Flächen eines Betriebes im „Roten Gebiet“ erfolgen muss, wird diese pauschale Reduktion insgesamt nur einen geringen Verbesserungseffekt bringen.

Die wichtigsten Negativpunkte der „Roten Gebiete“ sind

- Pauschale Düngermengen-Reduktionen (20 %) sind fachlich nicht sinnvoll und auch für den Wasserschutz nicht nützlich.
- Der vorgegebene Zwischenfruchtanbau vor Sommerfrüchten führt wegen der Verknüpfung mit einer N-Düngung der Sommerfrucht zum Beispiel dazu, dass vor Leguminosen keine Zwischenfrucht angebaut werden muss.
- Das Düngeverbot zu (Gründungs-) Zwischenfrüchten verhindert eine zielgerichtete Verteilung der organischen Dünger vor den Sommerfrüchten auf zwei kleinere Gaben (Herbst und Frühjahr). Dadurch wird die Stickstoffeffizienz der organischen Dünger deutlich reduziert, weniger organischer Stickstoff kann von der angebauten Sommerfrucht verwertet werden.
- Die Konzentration der Ausbringung organischer Dünger auf das Frühjahr und das Verbot einer (verantwortungsvollen) Ausbringung auf frostbedingt befahrbaren Boden verkürzen den zielgerichteten Ausbringungszeitraum. Gezielte Kopfdüngungen werden dadurch sehr weit in die Vegetationszeit verschoben. Hierdurch geht die N-Effizienz der organischen Dünger bei der gedüngten Frucht zurück. Der aus dem organischen Anteil des Düngers freigesetzte Stickstoff wird bei später Ausbringung oft erst nach der Ernte der Frucht pflanzenverfügbar und gefährdet dann das Grundwasser.

Was ist das Ergebnis dieser aktuell geltenden Düngeverordnung?

Die EU wird wahrscheinlich das Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wieder aufnehmen.

Viele LandwirtInnen und landwirtschaftliche Verbände klagen gegen die aktuelle Düngeverordnung bzw. gegen die „Roten Gebiete“.

Die Wasserversorgungsunternehmen und deren WasserschutzberaterInnen, die bereits seit Jahrzehnten erfolgreich an der Qualitätsverbesserung des Grundwassers arbeiten, werden in ihrer positiven Arbeit behindert; eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft wird erschwert.

Mit der Ausweisung der „mit Nitrat belasteten Gebiete“ und deren regelmäßiger Überprüfung wird bei den Fachbehörden überproportional viel know how und Arbeitskraft gebunden, die erheblich zielführender eingesetzt werden könnten.

Durch die Überprüfung der „mit Nitrat belasteten Gebiete“ im vierjährigen Turnus geht jegliche Planungssicherheit für die landwirtschaftlichen Betriebe verloren.

Wie die Düngeverordnung dem Grundwasser besser nutzen könnte...

Eine wirkungsvolle Düngeverordnung muss einerseits alle vorhandenen fachlichen/wissenschaftlichen und praxisbasierte Kenntnisse berücksichtigen, um möglichst nahe an die tatsächliche N-Bedarfssituation heranzukommen.

Andererseits benötigt sie aber auch Akzeptanz bei den LandwirtInnen und in der Bevölkerung. Dies kann sie ebenfalls nur durch fachlich einwandfreie und zielführende Regelungen sowie durch eine nachvollziehbare Umsetzung erreichen.

Hierzu muss in jedem Fall auch die Landwirtschaftsberatung den einzuschlagenden Weg mitgehen und eine entsprechende Beratung anbieten.

Wie also lassen sich die vorhandenen Probleme lösen?

Die Düngeverordnung gibt für die gesamte Bundesrepublik eine Düngebedarfsermittlung vor, die den tatsächlichen N-Düngebedarf möglichst genau einschätzt und diesem entsprechend sehr nahe kommt.

Dazu müssen mindestens

- die zu verwendenden Bedarfswerte für die Düngebedarfsermittlung angepasst werden,
- die Zu- und Abschläge zu den Bedarfswerten realistisch angesetzt werden,
- die Bodennachlieferung realistisch in Abhängigkeit von Standort und Anbaufrucht (Vegetationszeit) auch bei Ackerböden mit „normalen“ Humusgehalten (1-4 %) mit angesetzt werden,

- die gemessenen N_{\min} -Werte für alle Kulturen mindestens bis zu einer Beprobungstiefe von 90 cm (geringere Tiefe nur bei früher erreichtem Festgestein) in voller Höhe angerechnet werden,
- Beratungsinstitutionen auf der Grundlage der so erstellten bedarfsgerechten Düngebedarfsermittlung während der Vegetationszeit regionale Korrekturdaten des N-Bedarfes zur Düngungssteuerung an die Landwirte weitergeben.

Dadurch werden die ausgebrachten N-Düngermengen auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche der Bundesrepublik bestmöglich an den tatsächlichen Stickstoffbedarf der angebauten Früchte angepasst.

Die Reduktion der eingesetzten N-Düngermenge würde ohne Ertragseinbußen in der ganzen Bundesrepublik um ein Vielfaches über der durch die 20 %-Regelung in den roten Gebieten erreichten Einsparung liegen.

Weitere notwendige Punkte sind:

- Zwischenfrüchte müssen verbindlich vor allen Sommerfrüchten angebaut werden.
- Eine Herbstdüngung zu Zwischenfrüchten und Raps ist im Rahmen der Mengenvorgaben der DüV (30/60) zur Saat gestattet.
- Die Wirtschaftsdüngerlagerräume (vor allem auch für Biogasanlagen) werden entsprechend angepasst (je nach Betriebsform und Flächenausstattung bis 9 Monate).
- Eine (verantwortungsvolle) Wirtschaftsdüngerausbringung auf frostbedingt befahrbarem Boden wird erlaubt.
- Die Sperrfrist für Festmist wird so angepasst, dass eine optimale N-Ausnutzung durch die folgende Frucht gesichert wird.
- Ausbringung von Wirtschaftsdüngern in die abgefrorene Zwischenfrucht im Frühjahr sollte als Kopfdüngung erlaubt sein, wenn im Anschluss eine Sommerkultur in Direktsaat angebaut wird.

Sinnvoll wäre in Zusammenhang mit der Entwicklung einer wirkungsvollen Düngeverordnung, wenn z.B. im Rahmen eines bundesweiten oder regionaler Werkstatttreffens auch die seit vielen Jahren in der Praxis tätigen Wasserschutzberater um Beiträge zu einer guten Novelle der Düngeverordnung gebeten würden.

Was haben wir alle davon?

Eine Ausweisung von „Roten Gebieten“ erübrigt sich dadurch. Es wird durch die flächendeckend geltende Regelung für die ganze Bundesrepublik ein deutlich größerer Effekt für das Grundwasser erzielt - ohne den großen Aufwand für die Ausweisung der roten Gebiete. Und neben der fachlich und inhaltlich erheblich verbesserten und dann realistischen Bewirtschaftungsgrundlage für die Landwirte ergibt sich ganz nebenbei auch eine flächendeckende gerechte Lösung für Landwirtschaft und Grundwasser.

Und sicherlich kann man auch davon ausgehen, dass eine solche flächendeckende Lösung auch die EU zufriedenstellen wird.

Gemeinsam geht es besser – Kooperationen von Landwirtschaft und Wasserwirtschaft

In den 1990er Jahren beschritten viele Wasserversorgungsunternehmen den kooperativen Weg, um gemeinsam mit den Landwirten die Wasserqualität in den Trinkwassergewinnungsgebieten zu verbessern bzw. zu sichern. Die als Ergänzung des geltenden Ordnungsrechts gedachten Kooperationsverträge, zusammen mit einem grundwasserschutzorientierten Beratungsangebot an die Landwirte, stellten sich sehr schnell als deutlich wirkungsvolleres Werkzeug zum Grundwasserschutz heraus.

Die gemeinsame Arbeit zum Grundwasserschutz schaffte eine Vertrauensbasis auf Augenhöhe zwischen den einstigen Kontrahenden und führte zu deutlich sinkenden Nitratgehalten im geförderten Rohwasser. Die Landwirte erhielten praktische Unterstützung für notwendige Bewirtschaftungsanpassungen und einen finanziellen Ausgleich für entstehende wirtschaftliche Nachteile vom Wasserversorger. Dieser konnte im Gegenzug darauf bauen, dass mittelfristig die Nitratbelastungen im Wasser zurückgingen.

Die sinkenden Nitratgehalte im Grundwasser der meisten Gewinnungsanlagen mit Kooperationsprojekten sind letztendlich der Beweis für den Erfolg der kooperativen Arbeit.

Diese zielführenden und erfolgreichen Kooperationen sollten durch das Ordnungsrecht nicht in ihrer Arbeit behindert, sondern anerkannt und unterstützt werden.

Dr. Matthias Peter, Wasserschutzberater